



Hinweise zur Lernförderung während der Corona-Pandemie:

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen stellt uns alle vor besondere Herausforderungen. So durfte Anfang des Jahres 2020 Lernförderung als Präsenz-Nachhilfe bis zum 03.05.2020 nicht mehr durchgeführt werden. Um dem Bedarf an Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, der aus dem Bildungspaket finanziert wird, Rechnung zu tragen, hatte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) mit Datum vom 27.04.2020 sachgerechte Ersatzangebote zur Präsenz-Nachhilfe bis zum Schuljahresende 2019/2020 zugelassen. Aufgrund der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und vereinzelt auftretenden Schulschließungen, hat das MAGS NRW mit Datum vom 12.11.2020 für alle Rechtskreise im Bereich Bildung und Teilhabe erneut die Möglichkeit eingeräumt, vorübergehend Leistungen zur Lernförderung im Wege der Online-Lernförderung zu gewähren. Lernförderleistungen können daher bis zum Schuljahresende 2020/2021 entweder als Präsenz- oder als Online-Lernförderung bewilligt werden.

Ab dem 12.11.2020 kann somit Lernförderung -unter bestimmten Voraussetzungen- auch wieder in Form der Online-Nachhilfe oder anderer sachgerechter Modelle übernommen werden. Die Voraussetzungen hierzu regeln eine kreisweite Richtlinie. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den weiteren Downloads.

Zusatz: Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung waren nach § 7 außerschulische Bildungsangebote in Präsenz untersagt. Diese Regelung galt bis zum 07.03.2021. Seit dem 08.03.2021 sind gem. der aktuellen CoronaSchVO auch Präsenzangebote unter den in der Verordnung genannten Bedingungen wieder erlaubt.

Bezug nehmen auf § 28b Abs. 3 S. 2 und 3 IfSG in der seit dem 24.04.2021 gültigen Fassung, sind ab einer Inzidenz von 165 sämtliche Bildungsangebote in Präsenz unzulässig. Dies gilt auch für die Nachhilfeangebote in Präsenz nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5a Coronaschutzverordnung NRW. Die Regelung zum Wechselunterricht ab einer Überschreitung der Schwelle von 100 greift bei den Nachhilfeangeboten wie folgt: Grundsätzlich sind kleine Gruppen (bis zu maximal 15 Personen) zulässig, sofern die Größe des Raumes eine solche Gruppe unter grds. „hälftiger“ Raumbelastung gegenüber der Normalbelastung zulässt. Es sollten pro Person ca. 4 Quadratmeter Platz zur Verfügung stehen.

Sind aufgrund der Corona-Pandemie Leistungen zur Lernförderung im Rahmen der Präsenz-Nachhilfe ausgefallen, können ausgefallene Lernförderstunden grundsätzlich nachgeholt werden. Die Möglichkeit besteht aber nicht, wenn statt der Präsenz-Nachhilfe ersatzweise Online-Lernförderung gewährt wurde. Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie kann die Präsenz-Nachhilfe ausnahmsweise auch in den Schulferien nachgeholt werden.

Gesetzliche Bestimmungen, vor allem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und untergesetzliche Rechtsnormen, insbesondere die Vorgaben aus der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung, sind einzuhalten und auf Anforderung glaubhaft zu machen/zu bestätigen.